

TOP 13:

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes

Drucksache: 475/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen gegenüber dem ersten Durchgang im Bundesrat (vgl. BR-Drucksache 229/14) weitere Änderungen im Straßenverkehrsgesetz und im Bundeszentralregistergesetz durchgeführt werden. Änderungen in der Gewerbeordnung sind nicht erfolgt.

Die Reform des Verkehrszentralregisters und des Punktesystems ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Im Zuge der Implementierung hat sich Klarstellungsbedarf gezeigt, um die Ziele der Reform umzusetzen:

- Mit einer klareren Formulierung der Gesetzesvorschrift soll erreicht werden, dass Verkehrszu widerhandlungen stets auch dann mit Punkten bewertet werden, wenn sie vor der Einleitung einer der Maßnahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems begangen worden sind, bei dieser Maßnahme aber noch nicht berücksichtigt werden konnten (Fahreignungs-Bewertungssystem in § 4 Absatz 6 StVG).

Für den Fall, dass ein Fahrerlaubnisinhaber nach heutigem Stand zunächst so viele Verkehrsverstöße begeht, dass dadurch die Schwelle für die Ermahnung (4 Punkte) erreicht wird, bedeutet dies, dass danach Zuwiderhandlungen erst dann wieder mit Punkten bewertet werden können, wenn die Ermahnung dem Fahrerlaubnisinhaber mitgeteilt worden ist. Im Zeitraum zwischen dem Erreichen der Punkteschwelle und dem Ergreifen der Maßnahme begangene Verkehrszu widerhandlungen werden dagegen im Augenblick nicht mit Punkten bewertet.

Dies ist unter Verkehrssicherheitsaspekten nicht weiter vertretbar, weil so Wiederholungstätern ein Zeitraum gewährt wird, der je nach Dauer der Bearbeitung durch die Behörde oder Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens mehrere Monate betragen kann. In dieser Zeit können bislang weitere Verkehrsverstöße nicht mit Punkten bewertet werden. Das Punktesystem soll aber gerade vor Fahrerlaubnisinhabern schützen, die mit

mehrfachen schweren Verkehrsverstößen in kurzer Zeit auffällig werden.

- Des Weiteren hat sich Klarstellungsbedarf für die Verwertungs- und Löschungsvorschriften hinsichtlich der Registerauszüge ergeben. Zudem soll im Bundeszentralregistergesetz eine Ausnahme klarer gefasst werden, die die längere Verwertbarkeit von Straftaten für Zwecke des Fahreignungs-Bewertungssystems in Bezug nimmt (§ 52 Absatz 2 BZRG).
- Außerdem wird die Zitierung der im Fahreignungs-Bewertungssystem zu verwertenden Inhalte des Fahreignungsregisters präzisiert (Klarstellungen in § 4 Absatz 10 Satz 2 und § 29 Absatz 6 StVG). Daneben werden die Ausnahmen von der Löschung des Punktestandes bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis deutlicher auf weitere Fallgestaltungen bezogen (§ 4 Absatz 3 Satz 4 StVG).
- Für die ordnungsgemäße Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme ist unter anderem eine geeignete räumliche und sachliche Ausstattung Voraussetzung (Klarstellung in § 4a Absatz 4 StVG). Diese ist zukünftig sowohl bei der Erteilung der Seminarerlaubnis als auch bei der Überwachung zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Oktober 2014 mit überwiegend klarstellenden Maßgaben, im Übrigen aber unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.